



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 1 bis 7 und 9 bis 12 EnWG

wegen **der Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber sowie der Festlegung der Methode zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber,**

hat die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin,

durch

den Vorsitzenden Christian Engelke,
die Beisitzerin Anika Meißner
und den Beisitzer Daniel Thurn

gegenüber

Elektrizitätsverteilernetzbetreibern in Zuständigkeit der Regulierungskammer M- V,
vertreten durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit der Regulierungskammer M-V ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

am 10.02.2026 beschlossen:

1. Die Bestimmungen

- a. der Tenorziffern 4.1 S. 2, 4.2 S. 2 und S. 4, 6.1 S. 3, 7.7 S. 2, 8.4 S. 2, 10.4 S. 3 und S. 4, 11.2 S. 3, 11.8, 13 S. 5, 14.6, 15.9 und 15.10 sowie 16.6 S. 1 und 2 und 17.3 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom, GBK-25-01-1#1) sowie
- b. der Tenorziffer 16 S. 2 und 3 der Festlegung der Methode zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom, GBK-25-02-1#2)

sind auf Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG¹ in der Zuständigkeit der Regulierungskammer M-V anzuwenden.

2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

Mit dieser Festlegung macht die Regulierungskammer Vorgaben zur Anwendung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegungen RAMEN Strom und der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom. Die Festlegung richtet sich an alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG (im Folgenden: Netzbetreiber) in der Zuständigkeit der Regulierungskammer M-V.

Die Bundesnetzagentur hat am 18.01.2024 ein Eckpunktepapier „Netze. Effizient. Sicher. Transformiert.“ (Eckpunktepapier NEST) zu Nachfolgeregelungen für ARegV, StromNEV und GasNEV veröffentlicht. In diesem hat die Bundesnetzagentur ihre ersten Überlegungen zu möglichen Anpassungen an der Regulierung zusammengefasst. Im Anschluss hat die Große Beschlusskammer Energie verschiedene Festlegungsverfahren im Kontext des NEST-Prozesses eingeleitet. So hat sie am 07.05.2024 von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und

¹ § 3 Nr. 9 EnWG in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, BR-Drs. 383/25.

Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN) unter dem Aktenzeichen GBK-24-01-3#3 eingeleitet. Dieses Verfahren wurde am 16.01.2025 in separate Verfahren für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom, GBK-25-01-1#1) und für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1) aufgeteilt. Die Große Beschlusskammer Energie hat ferner am 17.10.2024 von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung einer Methodik zur zukünftigen Ausgestaltung des Effizienzvergleichs für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber sowie Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber unter dem Aktenzeichen GBK-24-02-3#5 eingeleitet. Dieses Verfahren wurde am 30.06.2025 in separate Verfahren für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom, GBK-25-02-1#2) und für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas, GBK-25-02-2#1) aufgeteilt.

Am 18.06.2025 und am 30.06.2025 hat die Große Beschlusskammer Energie die Festlegungsentwürfe zur Festlegung RAMEN Strom sowie zur Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom zur Konsultation gestellt. Teil der Festlegungsentwürfe waren auch die Bestimmungen der Tenorziffern 4.1 S. 2, 4.2 S. 2 und S. 4, 6.1 S. 3, 7.7 S. 2, 8.4 S. 2, 10.4 S. 3 und S. 4, 11.2 S. 3, 11.8, 13 S. 5, 14.6, 15.9 und 15.10 sowie 16.6 S. 1 und 2 und 17.3 der Festlegung RAMEN Strom sowie die Bestimmungen der Tenorziffer 16 S. 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom. Hinsichtlich des Inhalts dieser Festlegungsentwürfe und der eingegangenen Stellungnahmen wird auf die Verfahren GBK-25-01-1#1 und GBK-25-02-1#2 verwiesen.

Am 08.12.2025 hat die Große Beschlusskammer Energie die Festlegungen RAMEN Strom sowie Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom erlassen.

Die Regulierungskammer M-V hat am 14.01.2026 das vorliegende Verfahren eröffnet und die Festlegung zur Konsultation gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die Zuständigkeit der Regulierungskammer M-V ergibt sich aus § 54 Absatz 2, Absatz 3 Satz 7 EnWG i.V.m. § 1 RegKG M-V.

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 1 bis 7 und 9 bis 12 EnWG.

Nach § 54 Abs. 3 S. 7 EnWG berühren Vorgaben bundesweit einheitlicher Festlegungen nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden. Daher sieht Tenorziffer 19 der Festlegung RAMEN Strom vor, dass die Verfahrensvorschriften in den Tenorziffern 4.1 S. 2, 4.2 S. 2 und S. 4, 6.1 S. 3, 7.7 S. 2, 8.4 S. 2, 10.4 S. 3 und S. 4, 11.2 S. 3, 11.8, 13 S. 5, 14.6, 15.9 und 15.10 sowie 16.6 S. 1 und 2 und 17.3 der Festlegung RAMEN Strom nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden berühren und ausschließlich gegenüber Netzbetreibern im Sinne der Tenorziffer 1 der Festlegung RAMEN Strom gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen. Aus dem gleichen Grund sieht Tenorziffer 21 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom vor, dass die Verfahrensvorschriften in der Tenorziffer 16 S. 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden berühren und das Antragserfordernis und -verfahren ausschließlich in Bezug auf Netzbetreiber im Sinne der Tenorziffer 1 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen.

Mit der vorliegenden Festlegung regelt die Regulierungskammer M-V, dass die Bestimmungen in den Tenorziffern 4.1 S. 2, 4.2 S. 2 und S. 4, 6.1 S. 3, 7.7 S. 2, 8.4 S. 2, 10.4 S. 3 und S. 4, 11.2 S. 3, 11.8, 13 S. 5, 14.6, 15.9 und 15.10 sowie 16.6 S. 1 und 2 und 17.3 der Festlegung RAMEN Strom sowie die Bestimmungen in der Tenorziffer 16 S. 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom auch auf Netzbetreiber Anwendung finden, die in die Zuständigkeit der Regulierungskammer M-V fallen.

Die jeweiligen Regelungen zu den Adressaten der Festlegung RAMEN Strom sowie der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom bleiben dabei unberührt. Das heißt, dass sich beispielsweise in Bezug auf die Bestimmungen in der Tenorziffer 16 S. 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom die Anwendbarkeit nicht auf solche Netzbetreiber erstreckt, die an dem vereinfachten Verfahren nach Tenorziffer 16 der Festlegung RAMEN Strom teilnehmen. Denn die Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom gilt nur für Netzbetreiber im Regelverfahren (vgl. Tenorziffer 1 und 2 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom). Daneben gehören auch die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG nicht zum Adressatenkreis der Festlegungen (vgl. Tenorziffer 1 S. 2 der Festlegung RAMEN Strom bzw. Tenorziffer 1 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom).

Hinsichtlich der Begründung zu den einzelnen Bestimmungen wird auf die jeweiligen Abschnitte der Festlegung RAMEN Strom und Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom verwiesen. Die darin angestellten Erwägungen, insbesondere auch die insoweit angestellten Ermessens-erwägungen, macht sich die Regulierungskammer M-V zu eigen. Sie gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.

Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Abs. 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Abs. 1 S. 3 EnWG keine Gebühren erhoben.

III.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Regulierungskammer M-V, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer M-V im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß §§ 75 Abs. 1, 78 EnWG binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht einzureichen. Beschwerdegericht ist das am Sitz der Regulierungsbehörde ansässige Oberlandesgericht Rostock (Hausanschrift: Wallstraße 3, 18055 Rostock).

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Schwerin, 10.02.2026

Vorsitzender

gez. Christian Engelke

Beisitzerin

gez. Anika Meißner

Beisitzer

gez. Daniel Thurn